



Direktor

VDI · Postfach 10 11 39 · 40002 Düsseldorf

Ansprechpartnerin: Kathrin Sevink  
Abteilung: Bildung Arbeitsmarkt Gesellschaft  
Telefon: +49 (0) 211 62 14-2 48  
Telefax: +49 (0) 211 62 14-1 50  
E-Mail: sevink@vdi.de

Düsseldorf, 10.02.2009

### **Empfehlung zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen die aktuelle VDI-Empfehlung zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin, die im VDI Bereich Ingenieuraus- und -weiterbildung erarbeitet wurde.

Durch die akademischen Grade Bachelor und Master und dem damit verbunden Wegfall des „Diplom-Ingenieurs“, verschwindet auch die Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin, was eine Abgrenzung zu anderen nicht-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen erheblich erschwert.

Um dennoch eine schnelle Identifikation zu ermöglichen, empfehlen wir den Hochschulen, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin auf die Zeugnisse und Urkunden aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass auch die Verwendung bei persönlichen Angaben wie z.B. auf Visitenkarten erlaubt ist.

Wir würden uns freuen, wenn diese Empfehlung an den entsprechenden Stellen Anwendung fände.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Dr.-Ing. Willi Fuchs



## Empfehlung

# Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin in ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen

## Hintergrund

Studiengänge schließen nicht mehr mit dem Diplom, sondern mit den akademischen Graden Bachelor und Master of Science bzw. - of Engineering ab. In den Ingenieurwissenschaften verschwindet mit dem Wegfall des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ auch die Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Eine schnelle Identifikation des Berufsfeldes der Absolventen und dadurch die Abgrenzung zu anderen nicht-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen wird erheblich erschwert.

Absolventen im Sinne der Ingenieurgesetze (IngG) haben weiterhin das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen. Die unterschiedlichen Ingenieurgesetze der 16 Länder unterscheiden sich, stehen dieser Empfehlung jedoch nicht entgegen.

## Empfehlung

Der VDI empfiehlt den Hochschulen, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin in die Zeugnisse und Urkunden, gemäß der ländereigenen Ingenieurgesetze (IngG), zu integrieren.

Neben der Verleihung der akademischen Grade Bachelor und Master of Science bzw. - of Engineering sollte auf den Abschlusszeugnissen und Urkunden stehen:

**„Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“**

Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass die Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin auch bei der Angabe persönlicher Daten z.B. auf Visitenkarten, verwendet werden darf. Eine schnelle Unterscheidung zu anderen Fachrichtungen ist damit gewährleistet.